



<b>Stadt Aichtal</b> <b>Landkreis Esslingen</b>	Datum	15.02.2023
	Az.:	
	Bearbeiter:	Horst Dieter
Sitzungsvorlage Nr.: <b>2023/028</b>		

<b>Gemeinderat</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01.03.2023</b>
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

**Thema: Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe**

**Referent:**

**Beschlussantrag:**

Die Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Wasser- und Energieversorgung und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Aichtal werden rückwirkend zum 01.01.2023 geändert.

**Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Aufgrund geänderter Rechtslage müssen beide Satzungen neu gefasst werden. Die Art der Buchführung muss explizit genannt werden. Zum bisherigen Buchführungsstil ändert sich nichts, dieser wird durch die Änderung lediglich ergänzend in die Satzung aufgenommen.

**Sachverhalt:**

Die seit dem 24. Dezember 1992 unverändert geltende Eigenbetriebsverordnung wurde am 17. Juni 2020 durch das „Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes“ novelliert und modernisiert. Damit wurde dem Wunsch aus der Praxis Rechnung getragen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe an gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der heutigen praktischen Bedürfnisse aktualisiert werden.

Das Gesetz orientiert sich an den Regelungen der kommunalen Doppik und sieht vor, dass der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt wird. Für unsere stadteigenen Eigenbetriebe, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden, ist der Liquiditätsplan in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach den Deutschen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Weiterhin wird als Ergänzung zur Liquiditätsplanung, wie in der Kommunalen Doppik, eine Liquiditätsrechnung verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses sein.



Nach § 12 Abs. 3 des Änderungsgesetzes muss in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik erfolgen. Sofern die Betriebssatzung eine solche Festlegung bisher nicht enthält, ist eine entsprechende Änderung notwendig. Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 des Änderungsgesetzes hat die Ergänzung spätestens bei der nächsten Änderung oder Neuerlass der Satzung zu erfolgen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 01. Januar 2023 beginnen, ist das neue Recht zwingend anzuwenden. Das alte Recht kann bis dahin nach § 19 Abs. 1 des Änderungsgesetzes weiterhin angewandt werden.

Beide Varianten führen in der Zukunft zu Aufwendungen entweder durch die Neubewertung des Vermögens beider Eigenbetriebe (Variante EigBVO Doppik) oder den Aufbau zweier neuer Buchungskreise in SAP (Variante EigBVO HGB). Je nach Auftragslage beim Rechenzentrum Komm.One werden rund 15.000 Euro in diesem Jahr noch fällig und stellen einen überplanmäßigen Aufwand dar oder sie werden nächstes Jahr im Haushalt mit eingeplant.

Für die Eigenbetriebe der Gemeinde soll auch weiterhin die Wirtschaftsführung nach dem Handelsgesetzbuch angewandt werden. § 4 wird in die Satzungen eingefügt. Die Änderungssatzungen sind als **Anlagen 1** und **2** beigefügt und gelten ab 01.01.2023.

A1 Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung 01 01 2023  
A2 Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 01 01 2023